



Protokoll

Öffentliche Sitzung mit anschließendem nichtöffentlichen Teil	
Lfd. Nr.:	Rat/013/2017
Gremium:	Gemeinderat der Gemeinde Apen
Sitzungsort:	Gasthof zur Schanze in Holtgast
Datum:	07.03.2017
Sitzungsdauer:	17:00 Uhr bis 19:50 Uhr

Öffentlicher Teil

11 Eröffnung der Sitzung

RV Schmidt eröffnet die öffentliche Sitzung um 18:00 Uhr und begrüßt alle Anwesende. Namentlich begrüßt er Bürgermeister (BM) Matthias Huber, Erste Gemeinderätin (EGRin) Helma Schubert, Gemeindeoberamtsrat (GOAR) Rolf Siems, Gemeindeoberinspektor (GOI) Peter Rosendahl, Gleichstellungsbeauftragte (GBA) Anke Bollen, Verwaltungsfachangestellte (VA) Susanne Remmers sowie den Auszubildenden Cedric Jelken und die anwesenden Bezirksvorsteher Reiner Brödje, Erich Eilers, Erwin Eilers und Focko Röhling sowie die Mitglieder des Seniorenbeirates Gerda und Jochen Nagel. Ferner begrüßt er Frau Doris Grove-Mittwede von der Nordwest-Zeitung sowie den Gemeindebrandmeister Harmut Bollen, den stellvertretenden Gemeindebrandmeister Mario Borchers, den Ortsbrandmeister der Feuerwehrinheit Godensholt Sönke Bölts, den stellvertretenden Ortsbrandmeister der Feuerwehrinheit Godensholt Kevin Lübben-Meine und den Feuerwehrkameraden der Feuerwehrinheit Nordloh-Tange Ralf Hasselder.

Es fehlen entschuldigt Ratsfrau (RF) Janßen und Ratsherr (RH) Albrecht.



12 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

13 Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 13.12.2016 wird genehmigt.

einstimmig beschlossen

14 Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten

Zu Beginn des Verwaltungsberichtes ernannt BM Huber Herrn Ralf Hasselder für eine weitere Amtszeit von sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter der Gemeinde Apen zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Nordloh-Tange.

Problemlagen bei der EWE AG und der EWE NETZ GmbH

Da die Gemeinde Apen Mitglied in der Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH und Co KG (KNN) ist, haben die kommunalen Vertreter in der EWE-Netz im Auftrage der Mitglieder, also auch in unserem Auftrage, um Aufklärung zu den medial bekannten Vorwürfen gebeten. Es ist auch aus unserer Sicht wichtig, dass die geäußerten Vorwürfe aufgeklärt und bei Fehlverhalten auch konsequent von den zuständigen Gremien der EWE und zuständigen Behörden, z.B. der Staatsanwaltschaft, geahndet werden.

Ausblicke auf die Freibadsaison 2017

Öffnungszeiten: Die Freibadsaison ist in diesem Jahr vom 06.05.2017 bis 03.09.2017
Personal: Erfreulicherweise kann in der Saison 2017 das gleiche Personal eingesetzt werden wie 2016, insofern wird es dort keine Veränderungen geben müssen.

Weitere Neuheiten und Aktivitäten im Freibadbereich: Einbindung in die Hansefit-Partnerschaft ab Saison 2017

Die bekannten und sehr gut akzeptierten Angebote des Freibades wie in den Vorjahren (Frühschwimmen, Schwimmkurse, Aquafitnesskurse, Ferienpassaktion, Spielnachmittag, mittwochs 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Dämmerungsschwimmen) werden wieder angeboten. Bis Saisonbeginn wird die Rutsche des Landbeckens saniert; nach den bisherigen Firmenanfragen kristallisiert sich wohl eine Kunststoffsanierung des Landbeckens heraus.

Neue Aktivitäten des Seniorenbeirates

Es gibt vom Beirat einen neues Infoblatt mit Kontaktdaten und Infos zur Ausrichtung des Beirates. Ferner hat der Beirat einen Gesprächskreis für pflegende Angehörige ins Leben gerufen. Der Seniorenwegweiser wird zusätzlich aktualisiert und in Papierform und in digitaler Form zu erhalten sein.

Die Arbeit des neuen Beirates mit dem „neuen Gesicht“ Eberhart Hoffmann und einer erweiterten Ausrichtung ist sehr zu loben.

Fundfahrräder

Eine Internetauktion zur Versteigerung von Fundfahrrädern wurde am 27.02.2017 beendet. Die Auswertung der fristgerecht per Email eingegangenen Gebote erfolgte am 28.02.2017. Insgesamt wurden 43 Gebote auf 14 von 23 Fahrrädern abgegeben. Eingenommen für die Gemeindekasse wurden dabei: 769,49 Euro. Der Erlös fließt in den allgemeinen Haushalt.

Business-Netzwerk-Apen

Am 20.04.2017 findet in Zusammenarbeit mit der Fa. FEPA in Apen das 7. Treffen statt. Themen werden das Minaturland Leer, sowie die Wunderline (Groningen – Bremen) sein. Auf dem sog. „ostfriesischen Abend“ sind als Referenten Herr Sänger vom Miniaturland sowie Landrat Groote aus Leer zum zweiten Thema eingeladen. Wir hoffen auf einen Informativen Abend für die heimische Wirtschaft.

Regio-S-Bahn; Haltepunkt Augustfehn in der Zukunft

Aktuell kümmert sich die LNVG um eine Neuvergabe des Streckennetzes für die Regio-S-Bahn. Wegen der Region-S-Bahn – Linie 3 unternimmt die Gemeinde aktuell Anstrengungen bei der LNVG und an vielfältigen Stellen, um optional ab 2022 Augustfehn einzubinden.

IGS Planungen

Einführung der IGS in Augustfehn zum 03.08.2017; die Planungen laufen dazu auf Hochtouren und der Arbeitskreis der Schule sowie der Arbeitskreis der Gemeinde haben bereits erfolgreich getagt. Es wird am 25.03.2017 einen Infotag an der Schule geben, der aktuell vorbereitet wird. Wichtig ist, dass zum Schuljahr 2017/2018 mindestens 72 Kinder für diese Schule angemeldet werden, damit ein Start der ersten IGS im Ammerland gelingen kann. Die Schule wird aufsteigend ab Klasse 5 in Augustfehn starten. Ferner wird die gymnasiale Außenstelle in Apen mit Klasse 5 und 6 erhalten bleiben und die Oberschule mit den Klassen 6 – 10 auch wie gewohnt gut weitergeführt.

Windparkplanungen in der Nachbargemeinde Detern

Aufgrund des neuen Windparks Detern in Scharrel im Landkreis Leer wird es Bauarbeiten an der Gemeindebrücke (Französischer Weg) in Detern geben. Die Brücke wird im Frühjahr bis Sommer 2017 erneuert. Aktuell wird darüber beraten, inwieweit der Verkehr alternative Wege für den Bauzeitraum im Raum Tange/Ostbarge/Scharrel nehmen kann. Die Gremien der Gemeinde werden über diese Gespräche unterrichtet.

Deichbaumaßnahmen in Tange

Der Leda-Jümme-Verband prüft derzeit, ob man im Jahr 2017 Deichbaumaßnahmen am Nordloher/Barßeler Tief auf dem Gemeindegebiet Apen durchführen kann. Betroffen sind davon ein Deichabschnitt von ca. 3 Kilometern Länge. Es handelt sich um einen Deichabschnitt von der Gaststätte Bucksande bis zur Kreisgrenze. Derzeit gibt es Umweltverträglichkeitsprüfungen und Besprechungen zu der Erschließung der Baumaßnahme. Der Deichbau mit einer Anpassung der Bestickhöhe hat eine hohe Küstenschutzpriorität.

Kindertagesstätten

Zu erwähnen ist aktuell, dass wir in der Gemeinde 14 Kindergärten und 4 Krippengruppen haben. Diese sind alle in Trägerschaft der Ev. luth Kirchengemeinde. Aktuell fehlen in der Gemeinde lt. Anmeldezahlen bis zu 40 Krippenplätze und 9 bis 15 Kindergartenplätze. Es ist also der richtige Weg, dass wir als Gemeinde mit der Planung zur Umwandlung der GS Augustfehn II in ein Familienzentrum für Kindergärten und Krippen beginnen. Der erste Runde Tisch trifft sich am 16.03.2017 im Rathaus

15 Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Jugendausschuss Vorlage: VO/241/2017

RH T. Huber erläutert die Beschlussvorlage.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Frau Vanessa Tischler, Erlenweg 19, 26689 Apen (Elternvertreterin der Kindergärten) wird als beratendes Mitglied in den Jugendausschuss der Gemeinde Apen berufen.

Ihre Vertreterin ist Frau Gudrun van Rüschen, Ringstraße 14, 26689 Apen.

16 Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB - Augustfehn III, Stahlwerkstraße und Am Kanal -; Abwägungs- und Satzungsbeschluss Vorlage: VO/145/2016

RH Reil erläutert die Beschlussvorlage.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt die Abwägung für die während der öffentlichen Auslegung des Satzungsbereichs gemäß § 34 Abs. 4 BauGB – Augustfehn III, Stahlwerkstraße und Am Kanal – vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Der Abwägungstext ist der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 07.03.2016 beigelegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

Das Bauleitplanverfahren wurde in vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Aus diesem Grunde wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt den oben genannten Satzungsbereich gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Rat stimmt hierbei der Aufnahme der Abwägungsergebnisse in die Begründung zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbereich Augustfehn III, Stahlwerkstraße und Am Kanal, öffentlich bekannt zu machen.

**17 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bereich der Diskothek in Tange;
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/213/2017**

RH Reil erläutert die Beschlussvorlage.

RH B. Meyer befürwortet den Beschluss. Jedoch müssen auch die Bedenken der Bewohner berücksichtigt werden. Hier sollte u. a. auf eine Lautstärkenregelung, den Verkehrsfluss und den Brandschutz geachtet werden

RF Brand gibt den Einwand, dass ein Standortwechsel der Disko überlegt werden sollte.

RH Harms erklärt, dass die Disko eine große Bedeutung für den Ort Tange und die Region hat. Die Familie Mennenga hat die Disko Stück für Stück immer größer werden lassen und hat dabei den örtlichen Frieden nie außer Acht gelassen. Er erwartet und vertraut darauf, dass der Diskobetreiber auch zukünftig den Dorffrieden und das Miteinander positiv begleiten wird. Darum kann man dieser Bauplanung unter dem zu erstellenden Städtebaulichen Vertrag zustimmen.

mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 – Tange, Diskothek – mit einem Sondergebiet „Diskothek“. Das Plangebiet ergibt sich aus der der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates am 07.03.2017 beigelegten Skizze.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Der Begründung wird gemäß § 2 a BauGB ein Umweltbericht beigefügt.

Mit dem Eigentümer wird ein Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan abgeschlossen.

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt für den o.g. Bauleitplan die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	2
Enthaltung:	0

18 Änderung der Richtlinie über die Veräußerung von Schnittholz und Schreddermaterial durch die Gemeinde Apen Vorlage: VO/218/2017

RH Mundt erläutert die Beschlussvorlage.

RF Brand würde es begrüßen, wenn für die Anlieferung von Schreddermaterial eine Kostenpauschale erhoben wird. Die Bürger könnten das Material auch beim Bauhof abholen. Es könnten mit dem Geld die Beitragsgebühren für Krippen und Kindergärten verringert werden. Sie beantragt den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass eine Kostenpauschale für die Anlieferung erhoben wird.

RV Schmidt lässt über den weitergehenden Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	2
Nein:	24
Enthaltung:	1

RH Wilken erklärt, dass das Schnittholz direkt auf dem Anhänger geschreddert wird. Ein Umladen, damit die Bürger es an anderer Stelle abholen könnten, wäre ein zusätzlicher Arbeitsaufwand.

RV Schmidt lässt über den ursprünglichen Beschlussvorschlag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	2
Enthaltung:	0

**mehrheitlich beschlossen
Beschlussvorschlag:**

Die Richtlinie über die Veräußerung von Schnittholz und Schreddermaterial durch die Gemeinde Apen vom 01.06.2003 in der Fassung vom 01.06.2011 wird wie folgt geändert:

**Richtlinie
über die Veräußerung von Schnittholz und Schreddermaterial
durch die Gemeinde Apen**

- I. Bei den alljährlich notwendigen Baumschnittaktionen an im Eigentum der Gemeinde stehenden Bäumen und Sträuchern fallen erhebliche Mengen an Schnittholz und Schreddermaterial an. Für die Abgabe von Schnittholz besteht eine Kostenpflicht.

Die Abgabekosten richten sich nach der auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlichten Preisentwicklung des freien Marktes aus dem Verbraucherpreisindex für Brennholz. Eine Festlegung erfolgt jeweils zum 01.10. des Jahres. Hierbei werden nur Preiszuschläge auf volle Eurobeträge aufgerundet berücksichtigt. Sollte es zu keinen Preiszuschlägen kommen, dann gelten die Abgabekosten des Vorjahres. Als Grundwerte werden hierbei für das Jahr 2015 folgende Preise festgelegt:

1. Astholz und Stammholz – gemischt – pro angefangenen RM 30,00 Euro
2. Astholz und Stammholz – Eiche/Buche – pro angefangenen RM 50,00 Euro

- II. Das Holzmaterial wird vom Bauhof angeliefert. Hierfür wird für jede Anlieferung ein Aufpreis von 25,00 € bei Schnittholz erhoben. Schreddermaterial wird kostenlos angeliefert. Auslieferungen außerhalb des Gemeindegebietes erfolgen nicht.

- III. Für die Zahlung des Entgeltes unterzeichnet der Erwerber ein Formular „SEPA-Lastschriftmandant für einmalige Zahlungen“ und berechtigt damit die Gemeinde Apen zum Einzug der Abgabekosten vom Girokonto des Erwerbers. Erst nach Unterzeichnung wird die geordnete Holzart und –menge an den Erwerber abgegeben.

- IV. Zuständig für die Holzveräußerung ist der Leiter des Fachdienstes Gebäude und Bauhof im Fachbereich 4 Bauen, Sport, Kultur und Verkehr der Gemeinde Apen. In Streitfällen entscheidet der Fachbereichsleiter (FB 4) abschließend.
- V. Die Berücksichtigung der Kaufinteressenten erfolgt in der Reihenfolge der Bestelleingänge.
- VI. Soweit gemeindeeigene Gehölze von Vereinen oder sonstigen Organisationen mit Zustimmung des Eigentümers eigenverantwortlich geschlagen werden, fließt der Erlös (siehe I.) diesen Einrichtungen zu. Ein Einsatz des gemeindeeigenen Bauhofes (Personal bzw. Geräte) scheidet in diesen Fällen aus. Die Zahlungsmodalitäten richten sich auch hier nach Ziffer III.
- VII. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, in Fällen ungenehmigter Holzabfuhr gegen die Verantwortlichen Strafanzeige wegen Diebstahls zu stellen.

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Apen, den

H U B E R, Bürgermeister

19 Gesamtkonzept Mittagsverpflegung an Ganztagschulen Vorlage: VO/222/2017

RH Martz erläutert die Beschlussvorlage.

RH Wilken gibt den Hinweis, dass in der Schule Apen entsprechende Rampen angebaut werden sollten, um Barrierefreiheit zu gewähren.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung Apen wird beauftragt für den Schulstandort in Apen und den Grundschulstandort in Augustfehn I unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der IGS einen Ideenwettbewerb auszuloben, um einen Mehrjahresplan für die Schulen zu entwickeln. Der Wettbewerb soll Vorschläge erarbeiten, die dem Schulbetrieb dienen und den Nutzern der Schulgebäude eine Zukunftsperspektive aufzeigen.

Folgende Sachverhalte sind zu berücksichtigen:

1. Die Mittagsverpflegung soll in verbesserten Räumlichkeiten möglich sein.

Ein Mensabetrieb in Räumen zur Mehrfachnutzung z.B. für Sport oder Versammlungs- und Theaterzwecke wäre wünschenswert. Es sollte ein Gesamtkonzept unter Berücksichtigung aller Ganztagschulen aufgestellt werden.

2. Ein Umbau, um einer inklusiven Schule gerecht zu werden, ist zu planen. Die Erschließung der Gebäude für Menschen ohne „reguläre“ Treppennutzung hat Vorrang.
3. Die bauliche Ausstattung der Räume für den Inklusiven Unterricht ist zu prüfen (Akustikmaßnahmen, Ausleuchtung, etc.)
4. Die Umbaumaßnahmen sollen die energetische Verbesserung der Immobilien zur Folge haben.
5. Das Umfeld der Schule -der Schulhof und Nebengebäude- sollte auch optisch von einem Um- bzw. Anbau profitieren.
6. Die Maßnahmen müssen in Stufen bzw. Bauabschnitten und in einem Mehrjahresprogramm möglich sein.
7. Es sind zweckmäßige, praktische und wirtschaftliche Lösungen zu unterbreiten, die in Mehrjahresabschnitten umsetzbar sind und zu einem Gesamtkonzept gehören.
8. Förderprogramme, bzw. Drittmittel sind zu prüfen.

Das mögliche Gesamtkonzept ist dem Schulausschuss der Gemeinde vorzulegen, um daraus Maßnahmen abzuleiten.

**20 Schulvertrag Stadt Oldenburg (NGO) - Gemeinde Apen (G8 zu G9)
Vorlage: VO/223/2017**

RH Martz erläutert die Beschlussvorlage.

einstimmig beschlossen
Beschlussvorschlag:

Nachfolgende Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde wird aufgrund der Umstellung von G8 auf G9 mit der Stadt Oldenburg abgeschlossen:

Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Oldenburg (Oldb), vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der Gemeinde Apen, vertreten durch den Bürgermeister,

wird gemäß § 104 Satz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Im Schuljahr 2017/2018 wird an den Gymnasien in Niedersachsen wegen der Umstellung vom 8-jährigen (G8) auf den 9-jährigen (G9) gymnasialen Bildungsgang keine Einführungsphase mit anschließender Qualifikationsphase angeboten. Für Schülerinnen und Schüler von Real- und Oberschulen mit Erweiterterem Sekundarabschluss I, die 2017/2018 in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden möchten, wird auf Initiative der Niedersächsischen Landesschulbehörde an einem Gymnasium in der Stadt Oldenburg eine zusätzliche Einführungsphase eingerichtet. Geplant ist eine Aufnahme am Neuen Gymnasium Oldenburg. Sollte es durch erhöhte Anmeldezahlen zu Kapazitätsproblemen kommen könnte die Beschulung von einem anderen Gymnasium der Stadt Oldenburg übernommen werden. In die Einführungsphase und die Qualifikationsphase werden auch Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Apen aufgenommen. Aufgenommen werden auch Schülerinnen und Schüler des letzten G8-Jahrgangs, die die Einführungsphase oder die Qualifikationsphase wiederholen müssen.

§ 2

Sachkostenbeteiligung

Die Gemeinde Apen erklärt sich bereit, für die nach § 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Apen einen Sachkostenbeitrag in Höhe von jährlich 1.280,00 Euro je Schülerin/Schüler an die Stadt Oldenburg zu zahlen.

§ 3

Abrechnung des Sachkostenbeitrags

Maßgebend für die Abrechnung des Sachkostenbeitrags ist der Stichtag für die Erhebung der amtlichen Schulstatistik des Niedersächsischen Kultusministeriums. Änderungen im Laufe des weiteren Schuljahres bleiben unberücksichtigt. Die Stadt Oldenburg erstellt anhand der von der Schule gemeldeten Daten eine Abrechnung

und fordert den sich daraus ergebenden Sachkostenbeitrag von der Gemeinde Apen mit einer prüfbaren Rechnung an.

§ 4

Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 am 01.08.2017 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schulbesuchs der nach § 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

§ 5

Aufnahme nach Vertragsende

Nach Ablauf der in § 4 genannten Vertragsdauer erfolgt eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Apen lediglich entsprechend der gesetzlichen Regelungen im NSchG.

Oldenburg, den
Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

Apen, den
Gemeinde Apen
Der Bürgermeister

21 Festsetzung der sozialgestaffelten Elternbeiträge für das Kindertagesstättenjahr 2017/2018 Vorlage: VO/225/2017

RH T. Huber erläutert die Beschlussvorlage. In den Kindergärten und Krippen werde tolle Arbeit geleistet. Die Plätze sind rar, deshalb sei es völlig in Ordnung, wenn für Kinder von außerhalb ein höherer Beitrag gezahlt werden muss. RH T. Huber verdeutlicht, dass durch die Elternbeiträge lediglich 30 % der Gesamtkosten gedeckt werden.

RH Martens gibt an, dass die Nordwest-Zeitung im Oktober 2016 eine Auflistung aller Beiträge für Kindergärten und Krippen der Ammerlandgemeinden veröffentlicht hat. Hier stand die Gemeinde Apen an 2. Stelle. Die Beiträge sind nicht zu hoch. Apen ist eine Zuzugsgemeinde.

mehrheitlich beschlossen Beschlussvorschlag:

Die Sozialstaffel für monatliche Elternbeiträge für das Kindertagesstättenjahr 2017/2018 wird wie folgt festgelegt:

Stufe	Sozialstaffel Einkommensstufe # in €	Regelgruppe 4 Stunden in €	Integrations- gruppe 5 Stunden in €	Ganztags- gruppe 9 Stunden in €	Krippengruppe		Sonder- öffnung je angef. 1/2 Stunde in €
					7,5 Stunden in €	5 Stunden in €	
1	bis 24.000,00	78,00	97,50	175,50	195,00	130,00	9,75
2	24.000,01 - 30.000,00	98,00	122,50	220,50	243,00	162,00	12,25
3	30.000,01 - 36.000,00	117,00	146,00	263,00	291,00	194,00	14,50
4	36.000,01 - 42.000,00	136,00	170,00	306,00	340,50	227,00	17,00
5	42.000,01 - 48.000,00	156,00	195,00	351,00	388,50	259,00	19,50
6	ab 48.000,01	175,00	218,50	393,50	436,50	291,00	21,50

= Bereinigtes Bruttojahreseinkommen gem. § 2 Abs. 2 und § 40 a des Einkommensteuergesetzes abzüglich der jeweils gültigen Kinderfreibeträge entsprechend dem Einkommensteuergesetz des Vorjahres (für das Kindertagesstättenjahr 2017/2018 = Einkommensteuerbescheid 2015). Die Eltern haben ihr Einkommen in Form einer Selbstveranlagung offen zu legen. Wer dies nicht will, wird in die Höchststufe eingestuft.

Eltern, die nicht in der Gemeinde Apen leben, deren Kinder jedoch eine gemeindliche Einrichtung besuchen, werden in die Höchststufe eingestuft.

Für die Ganztagsgruppe ist die Teilnahme am Mittagessen Pflicht. Das monatliche Essensgeld wird seitens der Kirchenverwaltung entsprechend tatsächlicher Teilnahme erhoben.

Geschwisterermäßigung:

Bei einem gleichzeitigen Besuch der Kindertagesstätte von mehreren Kindern einer Familie wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt für das 2. Kind 50 %. Für das 3. und jedes weitere Kind 100 %. Die Geschwisterermäßigung gilt nicht, wenn das 1. Kind durch das Land beitragsfrei gestellt ist.

Beitragsfreistellung für das letzte Kindergartenjahr:

Alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2011 bis 30.09.2012 geboren wurden, werden durch das Land Niedersachsen beitragsfrei gestellt. Diese werden von der Gemeinde automatisch ermittelt, für diese Kinder muss also kein Antrag abgegeben werden.

Öffnungsklausel:

Sollte sich das Einkommen gegenüber dem Einkommensteuerbescheid des Vorjahres um mehr als 20 % verringern, so gilt das nachgewiesene geringere Einkommen als Berechnungsgrundlage. Bei Einkommenserhöhungen erfolgt keine Änderung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	2
Enthaltung:	0

22 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 Vorlage: VO/233/2017

RH Orth erläutert die Beschlussvorlage. EGRin stellt den Haushalt und das Investitionsprogramm anhand einer Power-Point-Präsentation vor.

mehrheitlich beschlossen
Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung der Gemeinde Apen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziff 9 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Apen in der Sitzung am 07.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 15.696.000 Euro
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 16.144.300 Euro
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 36.900 Euro
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 14.366.000 Euro
 - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 13.964.200 Euro

2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	712.000 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.825.600 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.900.000 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	497.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.978.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.287.100 Euro

Die Finanzierung des Fehlbetrages im Finanzhaushalt erfolgt aus den am 31.12.2016 vorhandenen liquiden Mitteln.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	350 %

Apen, den 07. März 2017

Huber
(Bürgermeister)

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	2
Enthaltung:	0

**23 Investitionsprogramm bis 2020
Vorlage: VO/234/2017**

EGRin Schubert erläutert die Beschlussvorlage.

mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag:

Das Investitionsprogramm bis 2020 wird in der dem Haushaltsplan 2017 anliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	2
Enthaltung:	0

**24 Widmung des Eisenhüttenturmes als Trauort
Vorlage: VO/229/2017**

BM Huber erläutert die Beschlussvorlage. Seit dem 25.02.2014 wurden 21 Ehen im Eisenhüttenturm geschlossen.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Eisenhüttenturm wird ab 09.08.2017 auf unbestimmte Zeit als Trauort gewidmet.

25 Mindestabstand zwischen Spielhallen

Vorlage: VO/228/2017

BM Huber erläutert die Beschlussvorlage. In Augustfehn befinden sich 2 Spielhallen innerhalb des Grenzabstandes. Nun muss 1 Spielhalle geschlossen werden. Hierüber entscheidet jedoch nicht die Gemeinde sondern der Landkreis.

RH Orth teilt mit, dass es in der Gemeinde viele Leerstände gibt, jedoch sind Spielhallen nicht förderlich für ein schönes Ortsbild.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 10 (2) des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat der Gemeinde Apen für das Gebiet der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§1

Zwischen Spielhallen im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und des niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) ist im gesamten Gebiet der Gemeinde Apen ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie einzuhalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

BM Huber gibt an, dass man es nicht forcieren sollte, weitere Spielhallen in der Gemeinde anzusiedeln. Trotz der guten Steuereinnahmen aus diesem Wirtschaftszweig, steht ein verträgliches Ortsbild an erster Stelle und auch der Kinder- und Jugendschutz sollte die Gemeinde wachsam sein lassen. Im Bau- und Planungsausschuss am 20.03.2017 wird dieses Thema nochmals intensiv beraten.

26 Anfragen und Mitteilungen

RH B. Meyer gibt an, dass in den Fraktionen das Thema Regio-S-Bahn stark bearbeitet wird. Die Politik will mit Druck in Hannover verdeutlichen, wie wichtig ein ÖPNV- Ausbau für die Gemeinde ist.

27 Einwohnerfragestunde

Der Bezirksvorsteher Focko Röhling gibt an, dass viele innerörtliche Straßen saniert werden müssen. Er ist erfreut, dass die Gemeinde Apen sich jetzt mit möglichen Finanzierungsmodellen beschäftigen will.

Ehrenratsherr Tammen lobt den Haushalt für das Jahr 2017. Er möchte wissen, wie hoch der aktuelle Zinssatz bei einer Kreditaufnahme ist.

EGRin Schubert erklärt, dass der Zinssatz bei einer Laufzeit von 25 Jahren derzeit bei ca. 1,9 % liegt.

28 Schließen der öffentlichen Sitzung

RV Schmidt schließt die Sitzung um 19:50 Uhr.

Beglaubigt:

Der Ausschussvorsitzende Der Bürgermeister Der Protokollführer

(Dr. Habben)

(Rolf Fittje

(Harald Schmidt)
Susanne Remmers)